

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1980	Nummer 101
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	1. 9. 1980	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren	2146

I.

2131

Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1980 -
V B 4 - 4.421 - 1

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG - vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 dieses Gesetzes:

A. Allgemeines

- 1 Der Träger des Feuerschutzes stellt den Feuerwehrmännern, den weiblichen Mitgliedern der Feuerwehren und den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren die für den Dienst erforderliche Dienstkleidung mit den jeweiligen Dienstgrad- und Ärmelabzeichen und die persönliche Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung.
- 2 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung bleiben Eigentum des Feuerschutzträgers; sie sind beim Ausscheiden aus der Feuerwehr an ihn zurückzugeben.
- 3 Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehren ist der in Anlage 1 zusammengestellte Bedarf an Dienstkleidung (mit entsprechenden Dienstgrad- und Ärmelabzeichen) und persönlicher Ausrüstung vorzusehen.
- 4 Die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren sind mit der in Anlage 2 aufgeführten Dienstkleidung (mit entsprechenden Dienstgrad-, Ärmel- und Funktionsabzeichen) und persönlicher Ausrüstung auszustatten.
- 5 Für die hauptberuflichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren gilt Nr. 3 entsprechend; sie führen die jeweiligen Dienstgradbezeichnungen und tragen die entsprechenden Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehren.
- 6 An der Dienstkleidung können getragen werden:
 - 6.1 Orden und Ehrenzeichen, soweit sie vom Bundespräsidenten, von den Landesregierungen oder von einer anderen Stelle verliehen wurden und soweit das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) nicht entgegensteht;
 - 6.2 anerkannte sportliche Leistungsabzeichen (siehe hierzu auch meinen RdErl. v. 11. 8. 1980 - SMBl. NW. 1131 -);
 - 6.3 Plaketten und Abzeichen, die bei besonderen Feuerwehrveranstaltungen herausgegeben werden, nur am Tage der Veranstaltung.
- 7 Der Träger des Feuerschutzes kann den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehren gestatten, bei besonderen Feuerwehrveranstaltungen die Dienstmütze mit blausilbergedrillter Kordel (6 mm Ø) zu tragen.
- 8 Der Träger des Feuerschutzes kann besonders ehrenvoll ausgeschiedenen Feuerwehrmännern (SB) die Berechtigung zum weiteren Tragen der Dienstkleidung verleihen. Dies gilt sinngemäß auch für die Kreis- und Bezirksbrandmeister.
- 9 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung, die dieser Verwaltungsvorschrift nicht entsprechen, dürfen auf Anordnung des Trägers des Feuerschutzes aufgetragen werden, soweit Unfallverhütungsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die durch diese Verwaltungsvorschrift festgesetzten Dienstgrad- und Ärmelabzeichen sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift anzubringen.
- 10 Ich bin damit einverstanden, daß die hauptberuflichen Angehörigen von Werkfeuerwehren die in Anlage 1, und die nebenberuflichen Angehörigen von Werkfeu-

erwehren die in Anlage 2 angegebene Dienstkleidung tragen. Voraussetzung ist, daß an der Dienstkleidung ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „Werkfeuerwehr“ getragen wird.

Angehörige von Betriebsfeuerwehren können ebenfalls die in Anlage 2 aufgeführte Dienstkleidung und ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „Betriebsfeuerwehr“ tragen.

Als Mützenabzeichen darf das für die öffentlichen Feuerwehren mit Ausnahme der Bundeskokarde getragen werden.

- 11 Anfertigungsrichtlinien für den Dienstock und den Dienstmantel der Feuerwehrmänner (SB) und für die Dienstkleidung der weiblichen Mitglieder der Feuerwehren sowie die Beschreibung der Ärmel- und Funktionsabzeichen werde ich durch n. v. RdErl. bekanntgeben.

B. Dienstkleidung

- 1 Die Feuerwehrmänner (SB), die weiblichen Mitglieder der Feuerwehren und die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen im Dienst Dienstkleidung.
- 2 Zur Dienstkleidung gehören:
 - a) für Feuerwehrmänner (SB) der Berufsfeuerwehren die in Anlage 1, für Feuerwehrmänner (SB) der Freiwilligen Feuerwehren die in Anlage 2 aufgeführten Ausrüstungsstücke.
 - b) für weibliche Mitglieder:

Jacke,	dunkelblau, 3/4 lang,
Rock,	dunkelblau,
Hose,	dunkelblau,
Polobluse,	weiß,
Kopfbedeckung,	dunkelblau, schiffchenähnlich,
Umhängetasche,	schwarz
 - c) für Angehörige der Jugendfeuerwehr:

Ausgehanzug:	Hose,	dunkelblau,
	Anorak,	dunkelblau,
	Diensthemd,	blaugrau,
	Längsbinder,	schwarz,
	Kopfbedeckung,	dunkelblau, Schiffchenform,
Übungsanzug:	Jugendfeuerwehrhelm,	
	Dienstanzug (ein- oder zweiteilig),	
	Leibriemen mit Zweidornschnalle,	
	Sicherheitshandschuhe,	
	Schuhe bzw. Stiefel nach UVV	
Sportzeug:	Trainingsanzug blau mit DJF-Abzeichen am linken Ärmel,	
	Sporthemd ist das T-Shirt der DJF	

C. Feuerwehrschtzkleidung

Die Feuerwehrschtzkleidung ist nur für die im Einsatzdienst tätigen Feuerwehrmänner (SB) vorgesehen und besteht aus:

- a) Feuerwehrschtzanzug-Jacke, orange,
- b) Feuerwehrschtzanzug-Hose, schwarzblau, als Rundbund- oder Latzhose,
- c) Feuerwehr-Überjacke, orange.

Für die Herstellung sind die vom Land Rheinland-Pfalz im Auftrage der Bundesländer erarbeiteten Herstellungsrichtlinien verbindlich (s. RdErl. v. 25. 6. 1980 (n. v.) - VIII B 4 - 4.421 - 01).

Die Feuerwehrschtzkleidung muß mit einem Prüfzeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) oder einer anderen amtlich anerkannten Prüfstelle versehen sein, durch das der Gewebe- und der KleidungsHersteller die Übereinstimmung des verwendeten Materials und der Anfertigung mit den Herstellungsrichtlinien bestätigt.

Anlage 1

Anlage 2

D. Dienstgradabzeichen

Die Dienstgradabzeichen für Dienstrock und Dienstmantel werden auf dem linken Ärmel auf einem rechteckigen schwarzen Grundtuch von 90 mm Breite und von je nach Dienstgrad unterschiedlicher Höhe getragen. Der untere Rand des Grundtuches soll sich etwa 5 cm oberhalb der Ärmelunterkante befinden. Das Mittelfeld des Grundtuches wird in 6 mm Abstand vom Rand durch eine 2 mm starke Kordel unterschiedlicher Farbe umrahmt.

Die Dienstgradabzeichen im Mittelfeld des Grundtuches sind rote (nach RAL 3000), silber- oder goldfarbene Streifen von 8 x 60 mm Größe; bei mehreren Streifen beträgt der Abstand zwischen ihnen jeweils 5 mm.

Anlage 3 Den jeweiligen Dienstgraden/Dienststellungen werden die in Anlage 3 aufgeführten Dienstgradabzeichen und Kordeln auf dem Grundtuch sowie Band oder Kordel an der Dienstmütze zugeordnet.

E. Mützenabzeichen

Unmittelbar über der Kordel oder dem Band wird am Randtuch der Dienstmütze das Mützenabzeichen (Feuerwehremblem, das einen Feuerwehrhelm über 2 gekreuzten Feuerwehrbeilen und darunter stilisierte Flammen darstellt), über dem Mützenabzeichen die Bundeskokarde getragen.

Am Vorderteil der Arbeitsmütze (1 cm unterhalb des Mützendeckels) wird das verkleinerte Mützenabzeichen getragen.

Für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr ist das Abzeichen aus Messing – silberfarben, poliert;

für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst, für Bezirksbrandmeister, stellvertr. Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister: Messing – goldfarben, poliert.

F. Ärmelabzeichen

Die Ärmelabzeichen werden auf dem linken Oberarm des Dienstrocks und des Dienstmantels getragen. Auf einem schwarzen Grundtuch von ca. 105 mm Höhe und 85 mm Breite ist das Gemeinde-/Stadtwappen, das Wappen des Kreises oder das Landeswappen mit entsprechender Umschriftung eingestickt.

G. Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen sind nur für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vorgesehen. Sie werden am rechten Unterarm des Dienstrocks und des Dienstmantels getragen.

H. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 23. 4. 1971 (SMBL NW. 2131) außer Kraft.

**Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung
für Feuerwehrmänner (SB) der Berufsfeuerwehren
und der hauptberuflichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehren**

A. Ausstattungssoll

Lfd. Nr.	Kleidungs- oder Ausrüstungsstück	Anzahl je Feuerwehrmann Stück/Paar	Richtwert für die Tragezeiten je Stück (Paar) in Monaten
1	Dienstmütze	1	27
2	Arbeitsmütze	1	nach Bedarf
3	Dienstrock (dunkelblau)*)	3	20
4	Leichter Dienstrock (dunkelblau)	1	54
5	Lange Tuchhose (d'blau oder schwarz)*)	4	14
6	Dienstmantel	1	48
7	Sommer-Diensthemd	1	12
8	Oberhemden	3	14
9	Selbstbinder (einfarbig schwarz)	1	14
10	Unterhemden	3	14
11	Unterhosen	3	14
12	Strickjacke	1	42
13	Socken (schwarz)	3	7
14	Handschuhe (dunkelgraue Fingerhandschuhe)	1	14
15	Kopfschützer	1	nach Bedarf
16	Halbhohe Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	2	nach Bedarf
17	Halbschuhe (schwarz)	1	42
18	Sporthemd	1	27
19	Laufhose	1	27
20	Badehose	1	42
21	Sportschuhe	1	42
22	Trainingsanzug	1	54
23	Schutzjacke für den Einsatzdienst (Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff)	1	–
24	Feuerwehr-Schutzanzug	1	–
25	Feuerwehr-Überjacke	nach Bedarf	–
26	Feuerwehrhelm mit Nackenleder	1	–
27	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil und Schutztasche)	1	–
28	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1	–
29	Atemschutzmaske	1	–
30	Arbeitsanzug für Werkstätdendienst	nach Bedarf	–
31	Schutzbrille	nach Bedarf	–

*) Anstatt eines Dienstrocks und einer lange Tuchhose kann ein Feuerwehr-Schutzanzug beschafft werden.

B. Anzugarten**B.1 Dienstanzug**

Lfd. Nr.	Bis zum Gruppenführer	Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts
1	Dienstmütze*)	1	Dienstmütze*)
2	Dienstrock mit Oberhemd und Selbstbinder oder Sommer-Diensthemd (auf Anordnung)	2	Dienstrock mit Oberhemd und Selbstbinder oder Sommer-Diensthemd (auf Anordnung)
3	Lange Tuchhose	3	Lange Tuchhose
4	Graue Handschuhe	4	Lederhandschuhe
5	Halbschuhe oder auf Anordnung auch Schaftstiefel (Schnürstiefel)	5	Halbschuhe
6	Mantel (je nach Witterung)	6	Mantel (je nach Witterung)

*) Aus besonderem Anlaß kann auch das Tragen des Feuerwehrhelmes (ohne Nackenleder) angeordnet werden.

Der Dienstanzug wird in der Regel getragen:

- a) bei dienstlichen Veranstaltungen,
- b) beim gemeinsamen Auftreten mit anderen Feuerwehren,
- c) von Ehrenabteilungen,
- d) beim Sicherheitswachdienst in Theatern, Ausstellungsräumen usw.,
- e) bei Kontrollgängen (z. B. Brandschau, Feuermelderkontrolle).

B.2 Feuertdienstanzug

Lfd. Nr.	Bis zum Gruppenführer	Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts
1	Feuerwehrhelm mit Nackenleder	1	Feuerwehrhelm mit Nackenleder
2	Feuerwehrschanzanzug-Jacke oder Dienstrock (2. oder mindere Garnitur) mit Kragenhemd und Binder	2	Dienstrock (2. oder mindere Garnitur) mit Kragenhemd und Binder
3	Feuerwehrschanzanzug-Hose oder lange Tuchhose (2. oder minderer Garnitur)	3	Lange Tuchhose (2. oder mindere Garnitur)
4	Handschuhe (je nach Witterung); für Angriffstrupps: Rohrführerhandschuhe	4	Handschuhe (nach Bedarf)
5	Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	5	Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose
6	Schutzjacke	6	Schutzjacke oder -mantel*)
7	Doppeltönige Signalpfeife	7	Doppeltönige Signalpfeife
8	Hakengurt mit Feuerwehrbeil und Schutztasche	8	Atemschutzmaske (nach Bedarf)
9	Kopfschützer (auf Anordnung)	*) Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff.	
10	Atemschutzmaske (nach Bedarf)		
11	Warnweste (nach Bedarf)		

Der Leitende des Einsatzes oder des Übungs- und Ausbildungsdienstes kann unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften Änderungen des Anzugs anordnen (z. B. bei Aufräumarbeiten Ablegen des Hakengurtes).

**Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung
für Feuerwehrmänner (SB) der freiwilligen Feuerwehren**

A. Ausstattungssoll

Lfd. Nr.	Kleidungs- oder Ausrüstungsstück	Anzahl je Feuerwehrmann Stück/Pair	Bemerkung
1	Dienstmütze	1	Für alle Kleidungs- und Ausrüstungsstücke: Richtwerte für die Tragezeiten werden nicht festgelegt; Ersatz jeweils nach Bedarf
2	Arbeitsmütze	1	
3	Dienstrock	1*)	
4	Lange Tuchhose	1	
5	Dienstmantel	1	
6	Sommer-Diensthemd	1	
7	Oberhemd	1	
8	Selbstbinder (schwarz)	1	
9	Halbhohe Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	1	(oder Stiefelgeld)
10	Arbeitsanzug	1	
11	Arbeitshandschuhe	nach Bedarf	
12	Handschuhe (dunkelgraue Fingerhandschuhe)	1	
13	Schutzjacke für den Einsatzdienst (Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff)	1	
14	Feuerwehr-Schutzanzug	1	
15	Feuerwehr-Überjacke	nach Bedarf	
16	Feuerwehrhelm mit Nackenleder	1	
17	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil und Schutztasche)	1	
18	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1	
19	Atemschutzmaske	1	

*) Vom Brandmeister an aufwärts zusätzlich ein weiterer Dienstrock.

B. Anzugarten**B.1 Dienstanzug**

Lfd. Nr.	Kleidungseinzelstücke
1	Dienstmütze*)
2	Dienstrock mit Oberhemd und Selbstbinder oder Sommer-Diensthemd (auf Anordnung)
3	Lange Tuchhose
4	Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Tuchhose
5	Mantel (auf besondere Anordnung)
6	Handschuhe

*) Aus besonderem Anlaß kann auch das Tragen des Feuerwehrhelmes (ohne Nackenleder) angeordnet werden.

Die für die Berufsfeuerwehr ergangenen Bestimmungen (Anlage 1, Abschnitt B. 1) über das Tragen des Dienstanzuges gelten sinngemäß.

B.2 Feuerdienstanzug

Lfd. Nr.	Bis zum Gruppenführer	Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts
1	Feuerwehrhelm mit Nackenleder	1	Feuerwehrhelm mit Nackenleder
2	Feuerwehr-Schutzanzug oder Dienstrock mit langer Tuchhose	2	Dienstrock (2. oder mindere Garnitur)
3	Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	3	Lange Tuchhose (2. oder mindere Garnitur)
4	Hakengurt mit Feuerwehrbeil und Schutztasche	4	Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose
5	Doppeltönige Signalpfeife	5	Doppeltönige Signalpfeife
6	Schutzjacke	6	Schutzjacke oder -mantel*)
7	Atemschutzmaske (nach Bedarf)	7	Atemschutzmaske (nach Bedarf)
8	für Angriffstrupps: Rohrführerhandschuhe	*)	Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff
9	Warnweste (nach Bedarf)		

Die für die Berufsfeuerwehr ergangenen Bestimmungen (Anlage 1, Abschnitt B. 2) über Anzugänderungen gelten sinngemäß.

a) Berufsfeuerwehr

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	
1	Feuerwehrmann- Anwärter	Truppmann	Kein Abzeichen	schwarzes Lacklederband, zweifach, verstellbar
2	Feuerwehrmann		a) 38 mm b) rot c) rot; einer	wie bei lfd. Nr. 1
3	Oberfeuerwehrmann	Truppmann	a) 51 mm b) rot c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 1
4	Brandmeister	Truppführer (Trupp als nicht selbständige taktische Einheit)	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1
Oberbrandmeister-Lehrgang B III				
5	Oberbrandmeister	Gruppenführer	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; zwei	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
6	Hauptbrandmeister	Gruppenführer/ Zugführer	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 5
7	Brandinspektor- Anwärter		a) 38 mm b) silberfarben c) keine	silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
Brandinspektor-Lehrgang B IV				
8	Brandinspektor	Zugführer/ Wachvorsteher	a) 38 mm b) silberfarben c) silberfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 7
9	Brandoberinspektor		a) 51 mm b) silberfarben c) silberfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 7
10	Brandamtmann		a) 64 mm b) silberfarben c) silberfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 7
11	Brandamtsrat		a) 77 mm b) silberfarben c) silberfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 7
12	Brandoberamtsrat	Abschnittsleiter/ Wehrleiter	a) 90 mm b) silberfarben c) silberfarben; fünf	wie bei lfd. Nr. 7
13	Brandreferendar		a) 38 mm b) goldfarben c) keine	goldfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
14	Brandrat z.A. Brandrat	Wehrleiter/ Direktionsdienst	a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 13
15	Oberbrandrat		a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 13
16	Branddirektor		a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 13

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	
17	Ltd. Branddirektor (Oberbranddirektor)	Wehrleiter/ Direktionsdienst	a) 77 mm b) goldfarben c) goldfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 13
18	Direktor der Berufsfeuerwehr		a) 90 mm b) goldfarben c) goldfarben; fünf	wie bei lfd. Nr. 13

b) Freiwillige Feuerwehr

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	
1	Feuerwehrmann- Anwärter, Feuerwehr- Assistentin- Anwärterin	Truppmann	a) 38 mm b) rot c) keine	schwarzes Lacklederband, zweifach, verstellbar
2	Feuerwehrmann, Feuerwehr- Assistentin	Truppmann	a) 38 mm b) rot c) rot; einer	wie bei lfd. Nr. 1
3	Oberfeuerwehrmann, Feuerwehr- Oberassistentin	Truppmann	a) 51 mm b) rot c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 1
Truppführer-Lehrgang F II				
4	Unterbrandmeister(in)	Truppführer (Trupp als nicht selbständige Einheit)	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1
Gruppenführer-Lehrgang F III				
5	Brandmeister(in)	stellv. Gruppenführer/ Gruppenführer	a) 38 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; einer	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
6	Oberbrandmeister(in)	Gruppenführer	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 5
Zugführer-Lehrgang F IV				
7	Hauptbrand- meister(in)	stellv. Zugführer	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 5
8	Hauptbrandmeister	Zugführer	a) 38 mm b) silberfarben c) silberfarben; einer	silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
Lehrgang: Führen von Verbänden F V				
9	Hauptbrandmeister	Zugführer/ stellv. Wehrführer in Gemeinden bis 25000 Einwohner (s. § 6 Abs. 3 d. Laufbahnverord.)	a) 51 mm b) silberfarben c) silberfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 8

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
Wehrführer-Lehrgang				
10	Stadt-/Gemeinde- brandmeister	Wehrführer in Gem. bis 25 000 E/ stellv. Wehrführer in Gem. von 25–60 000 E	a) 64 mm b) silberfarben c) silberfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 8
11	Stadt-/Gemeinde- brandmeister	Wehrführer in Gem. von 25–60 000 E/ stellv. Wehrführer in Gem. über 60 000 E	a) 77 mm b) silberfarben c) silberfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 8
12	Stadt-/Gemeinde- brandmeister	Wehrführer in Gem. über 60 000 E/ stellv. Kreisbrand- meister	a) 90 mm b) silberfarben c) silberfarben; fünf	wie bei lfd. Nr. 8
13	Kreisbrandmeister	Unterstützung des OKD bei der Aufsicht über die Freiw. Feuerwehren	a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	goldfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
14	stellv. Bezirks- brandmeister	Unterstützung des RP bei der Aufsicht über die Freiw. Feuer- wehren	a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 13
15	Bezirksbrandmeister	Unterstützung des RP bei der Aufsicht über die Freiw. Feuerwehren	a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 13

c) Werkfeuerwehr (hauptberufliche Kräfte)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
1	Werk-Feuerwehr- mann-Anwärter	Truppmann	Kein Abzeichen	schwarzes Lacklederband zweifach, verstellbar
2	Werk-Feuerwehrmann			
3	Werk-Oberfeuerwehr- mann	Truppmann/ Truppführer	a) 51 mm b) rot c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 1
4	Unterbrandmeister	Truppführer/ stellv. Gruppen- führer	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld- einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
Oberbrandmeister-Lehrgang B III				
5	Brandmeister	Gruppenführer	a) 38 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; einer	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
6	Oberbrandmeister	Zugführer/Wehrleiter (2 Löschgruppen einschl. haupt- berufl. Kräfte)	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot, zwei	wie bei lfd. Nr. 5
7	Hauptbrandmeister	Zugführer/Wehrleiter (2 Löschgruppen einschl. haupt- berufl. Kräfte)	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 5
8	Brandinspektor- Anwärter		a) 38 mm b) silberfarben c) keine	silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
Brandinspektor-Lehrgang B IV				
9	Brandinspektor	Wehrleiter (3 Löschgruppen, davon mindestens 1 Gruppe hauptber. Kräfte)	a) 38 mm b) silberfarben c) silberfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 8
10	Brandoberinspektor	Wehrleiter (4 Löschgruppen, davon mindestens 1 Gruppe hauptber. Kräfte)	a) 51 mm b) silberfarben c) silberfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 8
11	Brandingenieur	Wehrleiter (2 Löschzüge, davon mindestens 1 Zug hauptber. Kräfte)	a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	goldfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
12	Brandoberingenieur	Wehrleiter (3 Löschzüge, davon mindestens 1 Zug hauptber. Kräfte)	a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 11
13	Branddirektor	Wehrleiter (mehr als 3 Lösch- züge, davon minde- stens 1 Zug haupt- berufl. Kräfte)	a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 11

d) Werkfeuerwehr (nebenberufliche Kräfte)

Für die nebenberuflichen Kräfte der Werkfeuerwehren gelten die Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren (Buchstabe b) entsprechend.

e) Betriebsfeuerwehr

Für die Angehörigen der Betriebsfeuerwehren gelten die Dienstgradabzeichen der Werkfeuerwehren (Buchstabe c bzw. d) entsprechend.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-104 X